

Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung an der Fachhochschule Erfurt. Der Senat hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Satzung beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 04.05.2015 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich und Voraussetzungen

(1) Diese Satzung regelt den fachgebunden Hochschulzugang im Rahmen eines Probestudiums für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Gebiet verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Gebiet nachweisen können.

(2) Soweit diese Satzung keine speziellen Regelungen enthält, gelten die sonstigen Bestimmungen der Hochschule, insbesondere die Immatrikulations-, die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die studiengangsspezifischen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Probestudium

(1) Personen nach § 1 Absatz 1 werden in das Studium auf Probe immatrikuliert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 vorliegen. Die Aufnahme des Probestudiums ist nur in Semestern möglich, in denen im jeweiligen Studiengang ein Studienbeginn für Studienanfänger möglich ist.

(2) Die Immatrikulation in den gewünschten Studiengang findet auf Antrag statt. Während des Probestudiums sind die Studierenden ausschließlich in den Studiengang im Rahmen eines Probestudiums immatrikuliert.

(3) Mit der Immatrikulation hat der Probestudierende alle sich aus den Ordnungen der Fachhochschule Erfurt ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 3 Beratungspflicht

Vor Aufnahme des Probestudiums findet eine umfassende Beratung der Bewerber über Inhalt, Aufbau und Anforderungen des angestrebten Studienganges sowie Rahmenbedingungen eines Studiums durch die Zentrale Studienberatung unter Einbindung der Fachstudienberatung statt. Die Beratung ist für eine Bewerbung zum Wintersemester bis 30.06. und für eine Bewerbung zum Sommersemester bis 30.12. zu absolvieren. Über die Teilnahme an der absolvierten Studienberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese ist dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.

§ 4 Verfahren

(1) Zuständig für die mit dem Probestudium zusammenhängenden Verfahren ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, die zentrale Studierendenverwaltung.

(2) Anträge zum Studium auf Probe sind innerhalb der für zulassungsfreie sowie zulassungsbeschränkte Studiengänge geltenden Bewerbungsfristen einzureichen.

(3) Dem Antrag zum Probestudium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
- b) Zeugnisse über Schulausbildungen,
- c) Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Gebiet,
- d) Nachweise über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Gebiet,
- e) die Bescheinigung der Fachhochschule Erfurt über die Durchführung des Beratungsgesprächs nach § 3.

(4) Die Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in Absatz 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht bei der Fachhochschule Erfurt eingereicht werden.

(5) Die zentrale Studierendenverwaltung prüft – im Zweifelsfall im Benehmen mit dem zuständigen Studiendekan oder Studiengangsleiter –, ob eine fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufspraxis zum angestrebten Studiengang besteht und ob die erforderliche Dauer der Berufspraxis vorliegt.

Liegt die fachliche Verwandtschaft vor, erfolgt eine Einschreibung des Bewerbers in den gewünschten Studiengang für das Probestudium. Für die Einschreibung gelten die Bestimmungen der Immatrikulations- und der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Sofern die Unterlagen unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, ergeht ein ablehnender Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Einschreibung zum Probestudium zusätzlich noch ein Zulassungsbescheid für den angestrebten Studiengang erforderlich. Dem Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Durchschnittsnote des Berufsausbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 1 sowie das Datum des Antrags auf Zulassung zum Probestudium zugrunde gelegt.

§ 5 Studiendauer

(1) Die Dauer des Probestudiums beträgt 2 Semester. Das Probestudium kann nicht als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Das Studium auf Probe wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Den Studierenden, die das Studium fortsetzen, werden die bisher erbrachten Leistungen und Fehlversuche angerechnet.

§ 6 Bestehen des Probestudiums

- (1) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung und den studiengangsspezifischen Bestimmungen absolviert.
- (2) Für das Bestehen des Probestudiums gilt folgendes:
- a) Sofern im Studiengang eine Orientierungsprüfung festgelegt ist, ist das Probestudium bestanden, wenn die Orientierungsprüfung zum Abschluss des zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurde.
 - b) Ansonsten ist das Probestudium bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters mindestens 40 ECTS-Punkte aus den Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester des Studienganges nachgewiesen sind.
- (3) Wurde das Probestudium nach den Absätzen 1 und 2 bestanden, kann es ohne zusätzlichen Antrag in dem Studiengang, in dem es absolviert wurde, fortgesetzt werden. Der Studierende wird endgültig in den Studiengang immatrikuliert. Er erreicht durch ein Bestehen den fachgebundenen Hochschulzugang. Eine Bescheinigung über die Studienberechtigung im gewählten Studiengang ist auszustellen.
- (6) Das Probestudium ist nicht bestanden, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen zum Ende des zweiten Semesters nicht erbracht wurden. In diesem Fall erhält der oder die Studierende einen ablehnenden Bescheid; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Studierende wird exmatrikuliert.

§ 7 Wiederholbarkeit des Probestudiums

Ein nicht bestandenenes Probestudium kann nicht noch einmal wiederholt werden. Dies gilt für den gleichen sowie einen inhaltlich verwandten Studiengang.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 04.05.2015

Prof. Dr. Zerbe

Leiter der Fachhochschule Erfurt